

Rechtsanwälte Kuchenreuter & Stangl

- Übersicht Gewährleistungsrecht/Kaufrecht -

Mängel der Kaufsache	
<p>Sachmangel; § 434 BGB n.F. Die verkaufte Sache hat nicht die vereinbarte Beschaffenheit. Falls nichts vereinbart wurde, ist die nach dem Vertrag vorausgesetzte bzw. gewöhnliche Verwendung maßgeblich. Als Mangel gilt auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aliud-Lieferung - Lieferung Mindermenge - Montage durch Verkäufer/Erfüllungsgehilfe ist unsachgemäß - Montageanleitung ist mangelhaft, es sei denn, die Sache ist fehlerfrei montiert worden - Grundsätzlich auch Eigenschaftsabweichung der Kaufsache von öffentlichen Äußerungen des des Verkäufers oder Herstellers 	<p>Rechtsmangel; § 435 BGB n.F. Die verkaufte Sache ist nicht frei von Rechten Dritter</p>
Einheitliche Rechtsfolge; § 437 BGB n.F.	



Nacherfüllung; § 439 BGB n.F.
Ausnahme: Unzumutbarkeit der Nacherfüllung nach den Regeln des § 439 III BGB n.F.



Nach Fristsetzung und fruchtlosen Fristablauf verschiedene Möglichkeiten:
<p>Ausnahme der Notwendigkeit einer Fristsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mängel nicht behebbar - Verkäufer verweigert ernsthaft und endgültig die Leistung - Besondere Umstände, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruches rechtfertigen - Verkäufer bewirkt die Leistung nicht zu einem bestimmten vertraglichen Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist, obwohl der Käufer vertraglich den Fortbestand des Leistungsinteresses an die Rechtszeitigkeit der Leistung gebunden hatte - Verkäufer verweigert beide Arten der Nacherfüllung - Käufer zustehende Art der Nacherfüllung ist ihm unzumutbar - Käufer zustehende Art der Nacherfüllung ist fehlgeschlagen



Rücktritt §§ 437 Nr. 2, 323 BGB n.F.	Minderung §§ 437 Nr.2, 441 BGB n.F. (statt Rücktritt !)	Schadensersatz §§ 437 Nr.3, 281 BGB n.F. (und/oder Rücktritt/Minderung)
--	--	--